

4. Erscheinungsformen organisierter Kriminalität in Deutschland und ihre rechtliche Bewältigung¹

Jörg KINZIG

Wie mit den Veranstaltern vereinbart, berichte ich im Folgenden über zentrale Ergebnisse eines im Jahre 2004 unter dem Titel „Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität“ publizierten umfangreichen Forschungsprojekts.² Soweit ersichtlich, handelt es sich dabei nach wie vor um die größte empirische Studie, die zu diesem Kriminalitätsphänomen in Deutschland bisher veröffentlicht wurde.

4.1. Vorstellung des empirischen Forschungsprojektes „Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität“

Zwei Fragen bildeten den Schwerpunkt der Untersuchung: Zum einen sollte eruiert werden, welche Sachverhalte in Deutschland als organisierte Kriminalität aufgegriffen werden, zum anderen, wie, vor allem mit welchen Mitteln und mit welchem Ergebnis, Polizei und Justiz diese Fälle bewältigen.

Um ein möglichst umfassendes Bild der organisierten Kriminalität (OK) zu gewinnen, erschien es angebracht, sich mehrerer Datenquellen als auch unterschiedlicher Erhebungsmethoden zu bedienen (siehe Schaubild 1). In einem ersten Schritt wurden die Lagebilder Organisierte Kriminalität des Bundeskriminalamtes (BKA) ausgewertet, die seit dem Jahr 1991 erstellt werden und auf den Mitteilungen der 16 Bundesländer über die dort geführten OK-Verfahren beruhen. Weitere Informationen lieferten die in einigen Bundesländern vorhandenen Justiziellen oder Gemeinsamen, also von Polizei und Justiz angefertigten, OK-Lagebilder. Denn während sich das OK-Lagebild des BKA auf polizeiliche Erkenntnisse beschränkt und daher mit dem Ende des Ermittlungsverfahrens abbricht, enthalten die Justiziellen und Gemeinsamen Lagebilder auch Erkenntnisse über den Ausgang der OK-Strafverfahren.

¹ Bei dem Aufsatz handelt es sich um eine nachträglich verschriftlichte Fassung eines am 25.2.2011 anlässlich des Workshops „Transnationale Kriminalität in Deutschland: Organisierte Kriminalität und Terrorismus“ anhand einer Powerpoint-Präsentation gehaltenen Vortrages.

² Kinzig, Jörg: Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität, Berlin: Duncker & Humblot 2004.

Außerdem wurden die so genannten OK-Raster von Landeskriminalamt (LKA) und Zentraler Stelle OK beim Generalstaatsanwalt in Stuttgart (ZOK) in Baden-Württemberg der Jahrgänge 1993–1997 ausgewertet: Bei diesen Rastern handelt es sich um Formulare, mit denen die örtlichen Dienststellen ihre Erkenntnisse (etwa über die Zahl der Täter oder der Straftaten) über die von ihnen bearbeiteten OK-Fälle erheben. Sie werden dann an die jeweiligen LKÄ geschickt.

Des Weiteren habe ich in Baden-Württemberg an den Sitzungen teilgenommen, in denen Polizei (LKA) und Justiz (ZOK) am Ende eines Jahres über die Aufnahme eines mit dem Raster gemeldeten Falles als OK in das Lagebild entscheiden. Sozialwissenschaftlich kann man diesen Teil der Datenerhebung als teilnehmende Beobachtung ansehen.

Schließlich habe ich Interviews mit OK-Tätern geführt. Befragt wurden zehn Personen, die in OK-Fällen verurteilt wurden und die zum Untersuchungszeitpunkt überwiegend in Straftaft einsaßen. Gesprächsgegenstand war vor allem die Sichtweise dieser Straftäter von organisierter Kriminalität. Da ein Teil dieser Personen in polizeiliche Zeugenschutzprogramme aufgenommen worden war, konnten zusätzlich Fragen zur Praxis des Zeugenschutzes gestellt werden.

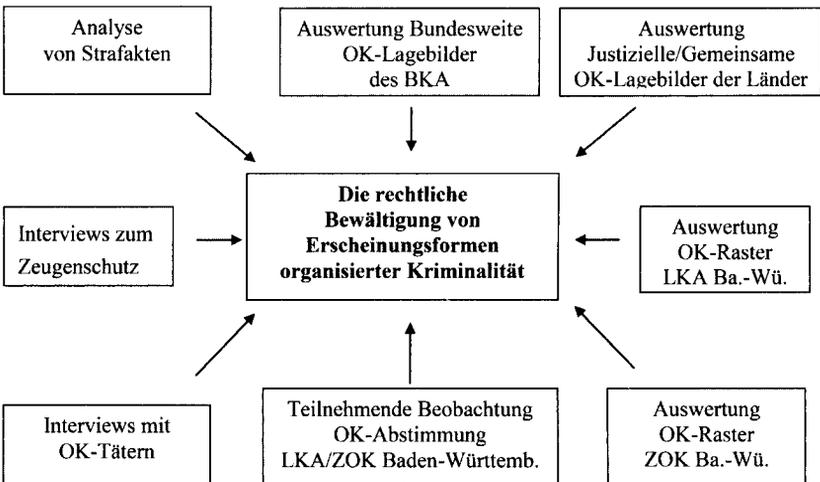


Schaubild 1: Datenquellen der Untersuchung

Den Kern der Untersuchung bildete die Auswertung der Strafakten von 52 Fällen (Komplexen) organisierter Kriminalität aus der zweiten Hälfte der 90er Jahre. Sie stammen ganz überwiegend aus dem Bundesland Baden-Württemberg.

Einige Worte zur Auswahl der zu analysierenden Akten: Geschöpft habe ich aus einem Pool von 153 OK-Komplexen in Baden-Württemberg. Sie hatten ihren Ausgang in den Jahren 1994–1997, beendet wurden sie z. T. wesentlich später. Dass Baden-Württemberg für die Untersuchung ausgewählt wurde, hatte seinen Grund auch darin, dass sich nach Auswertung der bundesweiten OK-Lagebilder herausstellte, dass die Situation in Baden-Württemberg einigermaßen repräsentativ für die OK-Bekämpfung in Deutschland sein dürfte.

Wegen der Fülle des Aktenmaterials musste aus den 153 OK-Komplexen eine Auswahl getroffen werden. Analysiert habe ich 52 OK-Komplexe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich in einem OK-Komplex fast immer mehrere, häufig sogar zahlreiche (justizielle) Ermittlungsverfahren verbergen. Tatsächlich habe ich mehr als 200 Strafverfahren ausgewertet.

Die Auswahl erfolgte nicht zufällig. Vielmehr wurden 26 Komplexe mit niedriger OK-Relevanz (B-Komplexe) und 26 mit hoher OK-Relevanz (A-Komplexe) ausgewählt (dazu Kinzig 2004: 360 ff.). In die Auswahl gingen etwa ein Merkmale der Tat (z. B. die Anzahl der Täter und der Delikte), aber auch die Intensität der Ermittlungen (Zahl verdeckter Maßnahmen etc.). Das Ziel war es, so das gesamte Spektrum der organisierten Kriminalität erfassen zu können.

4.2. Die Einleitung von OK-Verfahren

Nach diesem Überblick über die vielschichtige Datengrundlage will ich mich nun der Frage zuwenden, wie ein OK-Verfahren eigentlich konkret eingeleitet wird (ausführlich Kinzig 2004: 424 ff.).

Drei Forschungsfragen standen dabei im Vordergrund:

1. Gibt es einen Zusammenhang zwischen proaktiven Ermittlungen und bestimmten Kriminalitätsbereichen?
2. Wie gestalten sich diese proaktiven Ermittlungen konkret?
3. Was lässt sich über das Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft in dieser ersten Phase eines (späteren) Ermittlungsverfahrens sagen?

Nur insgesamt 14 der 52 OK-Ermittlungsverfahren hatten (Schaubild 2), wie traditionell, eine Anzeige zum Ausgangspunkt der Ermittlungen. Insgesamt drei wurden nach einem anonymen Hinweis eingeleitet. Zusammen 22 ging eine aktive Informationsbeschaffung voraus. Das bedeutet, dass die Polizei von sich aus Informationen bzw. Material sammelt. Eine aktive Informationsbeschaffung fand dabei vor allem im Bereich der Bekämpfung der Drogenkri-

minalität statt.³ Ebenfalls 22 Ermittlungsverfahren wurden aufgrund eigener polizeilicher Erkenntnisse eingeleitet. Dahinter verbirgt sich im Wesentlichen, dass die Erkenntnisse aus einem Verfahren zur Generierung eines nächsten führten. Vergleicht man die A- und B-Komplexe hinsichtlich ihrer Entstehung, so ist zu sehen, dass die A-Komplexe mit hoher OK-Relevanz stärker planerisch betrieben wurden als die B-Komplexe (26 gegenüber 18).

Einleitung des Ermittlungsverfahrens

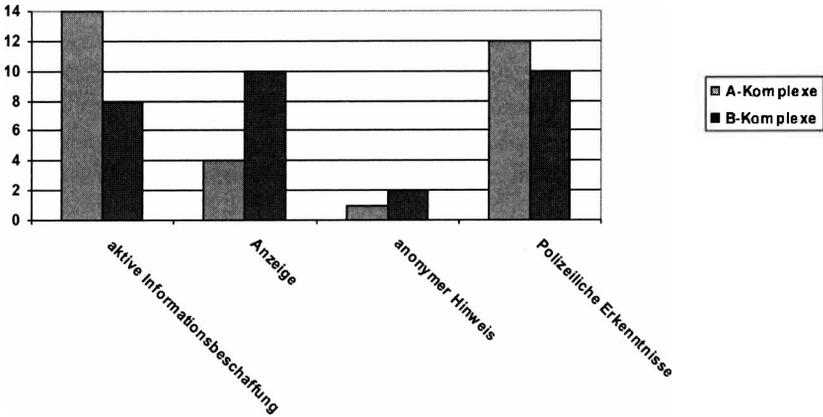


Schaubild 2: Einleitung des Ermittlungsverfahrens

4.3. Der Einsatz verdeckter Maßnahmen

Unter dieser Überschrift will ich zunächst der Einsatzhäufigkeit und dem Erfolg verdeckter Ermittlungsmaßnahmen nachgehen (s. insgesamt: Kinzig 2004: 443 ff.). Schaubild 3 zeigt die Einsatzhäufigkeit der verdeckten Maßnahmen in den untersuchten 52 OK-Komplexen: An der Spitze stehen die Telefonüberwachung (TÜ; zusammen 38-mal angewandt) sowie die Erhebung von Verbindungsdaten (21); es folgt der Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) und Informanten (29); 21-mal wurden Verdeckte Ermittler (VE) bemüht, 15-mal ein Scheingeschäft vorgenommen. Weniger von Bedeutung waren die Polizeiliche Beobachtung (PB; zehn Fälle) sowie der sogenannte Kleine Lauschangriff, also das Abhören außerhalb von Wohnungen, mit acht Fällen.

In einem Komplex wurden sieben verschiedene verdeckte Maßnahmen, also das gesamte Arsenal geheimer Methoden, eingesetzt, in vier Fällen sechs

³ Ausweislich des vom BKA herausgegebenen OK-Bundeslagebildes entfielen auch noch im Jahr 2010 immerhin 242 Verfahren und damit 39,9 % auf Rauschgifthandel und -schmuggel.

Maßnahmen, in sieben fünf Maßnahmen. Aus rechtsstaatlicher Sicht wirft das die Frage auf, ob diese Kumulation verdeckter Ermittlungsmethoden noch verhältnismäßig sein kann. Auch erscheint das Verhältnis der einzelnen Subsidiaritätsklauseln untereinander nach wie vor ungeklärt. Nur in acht Komplexen wurde ganz konventionell ermittelt. Davon waren sieben B-Komplexe, also die mit niedrigerer OK-Relevanz.

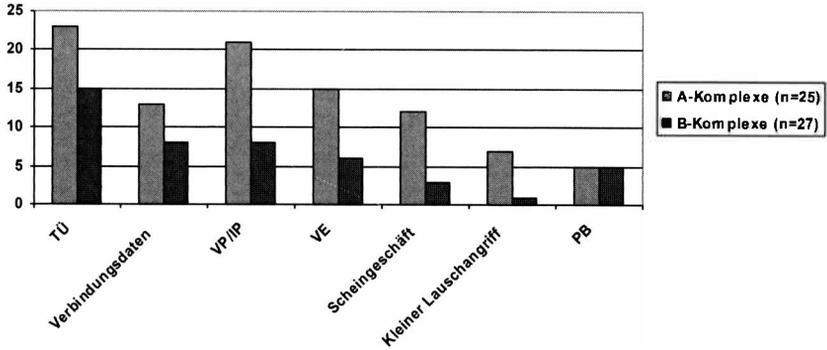


Schaubild 3: Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen

Außerdem haben wir die Bedeutung der Maßnahmen für das Ermittlungsverfahren zu erfassen versucht (Tabelle 1). Dabei wurde jeweils eingeschätzt, welche Maßnahmen die Ermittlungen vorangebracht haben. Die TÜ war dabei mit 18-mal auf Rang 1 die mit Abstand wichtigste Maßnahme. Der Einsatz von VP/IP war siebenmal von prominenter Bedeutung, ebenso die Durchsuchung (7).

Ermittlungsmaßnahme	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4	Rang 5
TÜ	18	4	2	2	0
Verbindungsdaten	0	6	0	0	1
VP/IP	7	4	4	0	0
VE	3	2	2	1	0
Durchsuchung	7	4	6	3	2
Scheingeschäft	0	2	3	0	1
Observation	1	3	0	3	1
Andere	2	4	5	2	2

Tabelle 1: Bedeutung der Maßnahmen für das Ermittlungsverfahren

Gestatten Sie mir nach der Betrachtung der Effizienz einen Blick auf neurologische Punkte wichtiger verdeckter Ermittlungsmaßnahmen.

Beginnen wir mit der TÜ: Auffallend waren vielfältige Schwächen der richterlichen Begründung bei den jeweiligen TÜ-Beschlüssen. Diese lassen sich wie folgt belegen:

- Vor allem TÜ-Anordnungen im Bereich der Betäubungsmitteldelikte weisen eine geringe Konkretisierung der Katalogtaten auf.
 - Der Tatverdacht wird nur vage belegt.
 - Ziel der TÜ ist häufig nicht die Aufklärung begangener Straftaten, sondern einerseits die Aufdeckung krimineller Strukturen, andererseits die Verfolgung künftiger Straftaten.
 - Häufig fiel auf, dass in den richterlichen Begründungen weder Ausführungen zum Subsidiaritäts- noch zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfolgten.
- Für diese Schwächen der Praxis lassen sich drei Gründe benennen:
- die Friktionen bei der rechtlichen Ausgestaltung der TÜ; die StPO zielt nur auf die Aufklärung begangener Straftaten ab;
 - die fehlende Sanktionswirkung bei rechtswidrigen TÜ-Anordnungen; sie sind praktisch nicht revisibel;
 - das Elend des Ermittlungsrichters. Er ist einfach überfordert.

Lassen Sie mich noch kurz auf neuralgische Punkte anderer wichtiger verdeckter Maßnahmen eingehen. Beginnen wir mit dem Einsatz von VP und Informanten:

- Für den VP-Einsatz ist weder in der StPO noch im baden-württembergischen (anders aber z. B. im hessischen) Polizeirecht eine spezielle gesetzliche Grundlage enthalten.
- In immerhin sechs Komplexen war der Einsatz von VP nur aus den Rastern von Polizei oder Justiz erkennbar, nicht aber aus den Strafverfahrensakten: Entspricht das noch dem Gebot der Aktenwahrheit?
- Die VP hat im Wesentlichen zwei Funktionen: Sie ist Informationsbeschaffer und Beteiligte am kriminellen Geschehen, etwa durch die Anbahnung eines Rauschgiftgeschäfts.

Zum Einsatz Verdeckter Ermittler:

- Auch hier besteht das Problem: Wann muss ein solcher VE-Einsatz aus den Akten erkennbar sein? Anders formuliert: Auch VE-Einsätze sind aus den Akten nicht immer erkennbar.
- Hier ist es durchgängige Praxis, dass sich die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und des Ermittlungsrichters auf die Unterzeichnung eines von der Polizei vorgefertigten Formulars beschränkt.
- Zudem erfolgt häufig keine Konkretisierung des nach dem gesetzlichen Programm geforderten Tatverdachts.
- Der Einsatzzweck des VE ist nicht die Aufklärung begangener Straftaten, sondern oft das Aufkaufen illegaler Güter, dadurch die Erzeugung von Kriminalität und die Beweisführung gegen die Zielperson. Er dient fast nie dazu, um, wie in der Begründung zu seiner gesetzlichen Einführung im Jahre 1992 genannt, in die kriminellen Organisationen eindringen zu können.

Nicht näher erwähnen kann ich die besondere Problematik der Scheingeschäfte bzw. der Tatprovokation.

Lassen Sie mich noch die Bedeutung der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen im Urteil beschreiben (ausführlich zur Beweiswürdigung im Urteil: Kinzig 2004: 552 ff.). Hier stellt sich die Frage, auf welche Beweismittel das Gericht sein Urteil letztendlich gestützt hat. In Tabelle 2 haben wir versucht, die Bedeutung der im Urteil genannten Beweismittel anhand einer Punktwertung zu erfassen.

Ermittlungsmaßnahme	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4	Rang 5	and. Ränge	Punkte
Geständnis (Mit-)Angeklagter	68	6	0	4	2	0	454
Andere Zeugenaussagen	14	9	6	5	1	0	170
Ergebnis Tü	9	2	3	0	0	0	76
Angabe weiterer Tatbeteiligter	6	7	4	1	0	1	91
Geständnis and. Gruppenmitgl.	0	6	0	0	0	3	33
Aussage Polizeibeamter	3	13	13	5	3	1	157
Aussage VP	3	3	3	1	1	0	50
Aussage VE	0	0	3	1	1	0	17
Sonstige Beweismittel	1	9	10	9	6	0	130
Gesamt	104	55	42	26	14	5	1178

Tabelle 2: Bedeutung der Beweismittel für das Urteil

Wichtigstes Beweismittel war danach das Geständnis (Mit-)Angeklagter (454 Punkte). Es folgten andere Zeugenaussagen (z. B. Mitangeklagter) (170) und die Aussage Polizeibeamter (157). Dagegen ging die Bedeutung der Tü gegenüber dem Ermittlungsverfahren stark zurück.

Der Bedeutungsverlust der Tü liegt daran, dass sich während der Hauptverhandlung die Geständnisbereitschaft der Angeklagten beträchtlich erhöht. Waren zum Zeitpunkt der Anklage nur 27 Personen in den A-Komplexen (also denen mit hoher OK-Relevanz) überwiegend geständig, waren es in der Hauptverhandlung immerhin 78. Bei den B-Verfahren (mit niedriger OK-Relevanz) waren zum Urteilszeitpunkt 32 Personen überwiegend geständig, dagegen nur elf zum Zeitpunkt der Anklage. Hier zeigt sich das Phänomen der Absprachen im Strafprozess, die gerade in Verfahren organisierter Kriminalität eine enorme Rolle spielen.

4.4. Erkenntnisse zu den Täterverbindungen

Von den ausgewerteten 52 OK-Komplexen wiesen insgesamt 20 (38,5 %) einen Schwerpunkt mit Betäubungsmitteldelikten auf, davon allein 15 A-Komplexe. Im Übrigen ist ein breites Deliktsspektrum vertreten (Schaubild 4).

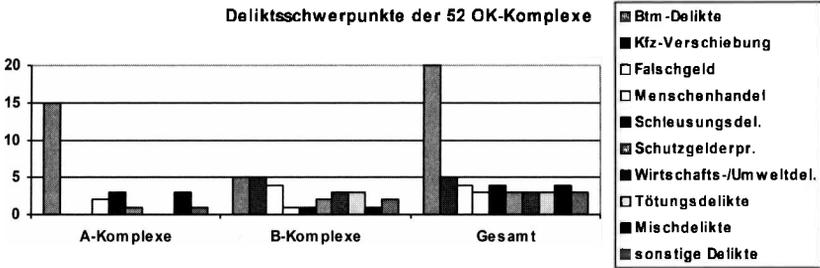


Schaubild 4: Deliktsschwerpunkte der 52 OK-Komplexe

Die aufgrund der Zahl der Beteiligten, des zu bewältigenden Prozessstoffs und der verwendeten verdeckten Ermittlungsmethoden komplexen OK-Verfahren werfen auf verschiedenen Ebenen Probleme auf, das Geschehen prozessual adäquat zu verarbeiten. Überraschenderweise richteten sich über die Hälfte (60 von 110) der gegen die Hauptbeschuldigten erhobenen Anklagen jeweils nur gegen eine einzige Person (Schaubild 5).

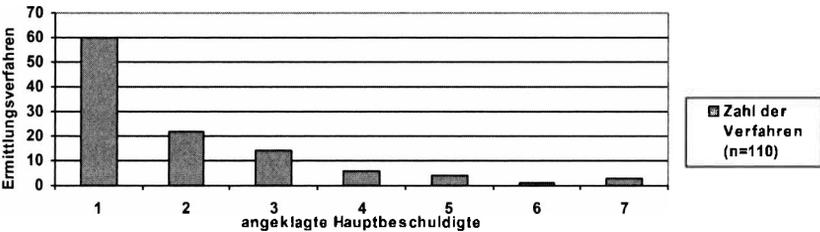


Schaubild 5: Zahl der angeklagten Hauptbeschuldigten pro individuellem Ermittlungsverfahren

Mit sieben Personen war das Maximum der gemeinsam angeklagten Beschuldigten erreicht. Bei ca. zehn Angeklagten scheint im Gegensatz zu den italienischen Maxi-Prozessen die Grenze dessen zu liegen, was der deutsche Strafprozess verarbeiten kann. Die damit einhergehende Verfahrenssplittung führte dazu, dass in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen ein- und derselbe Sachverhalt von Gerichten mehrfach abgearbeitet wurde. Damit ist zum einen die Gefahr divergierender Feststellungen verbunden. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass bei einer mehrfachen Aburteilung ein- und desselben Tatgeschehens zeitlich später angeklagte Personen aufgrund einer Serie präjudizierender Vor-Verurteilungen keinen vorurteilsfreien Prozess mehr erhalten.

Untersucht wurde auch, wie die Täterverbindung, in die das Verhalten der Hauptbeschuldigten in der Regel eingebettet war, entstanden war (Schaubild 6). Hierbei zeigte sich bei den ausgewerteten 117 Urteilen die überragende

Bedeutung der Merkmale „durch gleiche Nationalität/Ethnie“ wie „Verwandtschaft/Freundschaft“. Diese beiden Kategorien machen mit 86 Nennungen genau 2/3 aller Angaben aus.⁴

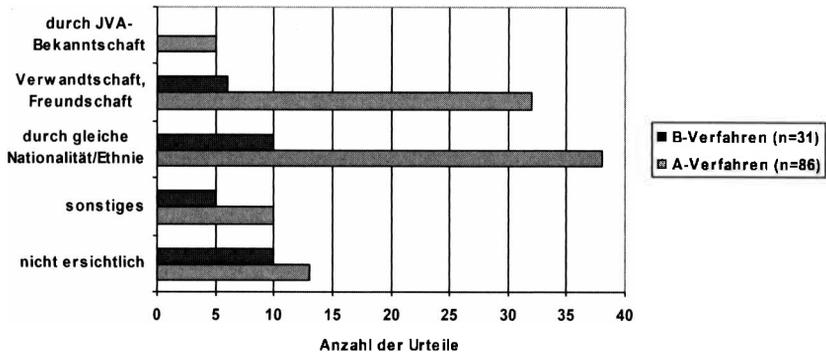


Schaubild 6: Entstehung der Täterverbindung

Die genannten Merkmale, Verwandtschaft/Freundschaft und gleiche Nationalität/Ethnie fanden sich auch bei einem Import von Rauschgift und anschließender Verteilung (Schaubild 7).

Dort habe A nach der Verhaftung einer früher im Drogenhandel der Großstadt X maßgeblichen Person die Führung in der schon bestehenden kosovo-albanischen Drogenszene übernommen. Zu diesem Zweck habe er mit weiteren Familienangehörigen im Februar 1994 eine Organisation gegründet, deren Zweck der gewinnbringende Handel mit Betäubungsmitteln, insbesondere Heroin, im Großraum der Stadt gewesen sei. Insbesondere die Führungspositionen in der Organisation seien im Wesentlichen auf Familienangehörige verteilt worden, um damit im übergeordneten Interesse der Organisation die Gefahr einer etwaigen Entdeckung zu mindern und die Gewähr für Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit der jeweils eigenverantwortlich agierenden Personen zu schaffen. Neben einem im Kosovo für die Drogenbeschaffung zuständigen Bruder des A hätten in Deutschland in der Organisation weitere Brüder, nämlich B und C sowie die Ehefrau des Letztgenannten, die D, und die beiden Neffen E sowie F gearbeitet. Außerdem sei A von seiner Lebensgefährtin G unterstützt worden. Daneben hätten der Organisation aber auch vertrauenswürdige erscheinende Landsleute angehört, die im Wesentlichen als Unterverteiler auf dem nach Willen der Bandenmitglieder zu erschließenden Drogenmarkt in X tätig gewesen seien. Die Versorgung der Bande mit Heroin sei wie folgt organisiert worden:

⁴ Mehrfachnennungen waren bei dieser Frage zulässig.

Das von A zum Verkauf benötigte Heroin sei jeweils auf Bestellung von dem im Kosovo lebenden Bruder beschafft, unter Einschaltung weiterer, namentlich nicht bekannter Personen in Personenkraftwagen versteckt, nach Tschechien verbracht und von dort aus entweder in Reisebussen versteckt über die Grenze nach Deutschland geschmuggelt, hier von einem in Y lebenden Freund des A (möglicherweise dem H) aus den Bussen geholt und im Pkw nach X gebracht oder aber in Pkws versteckt durch Kuriere direkt aus der Tschechei zu A nach X geliefert worden. Ein Teil des durch den Drogenhandel erwirtschafteten Gewinns sei über einen in Z wohnenden Onkel, den I, wieder zurück in den Kosovo geflossen, wo es für den Neuerwerb von Heroin investiert bzw. an die dort lebenden Familienangehörigen verteilt worden sei. Dort seien auf diese Weise mindestens drei mehrstöckige Häuser entstanden, die A bzw. seinen Neffen E und F gehörten.

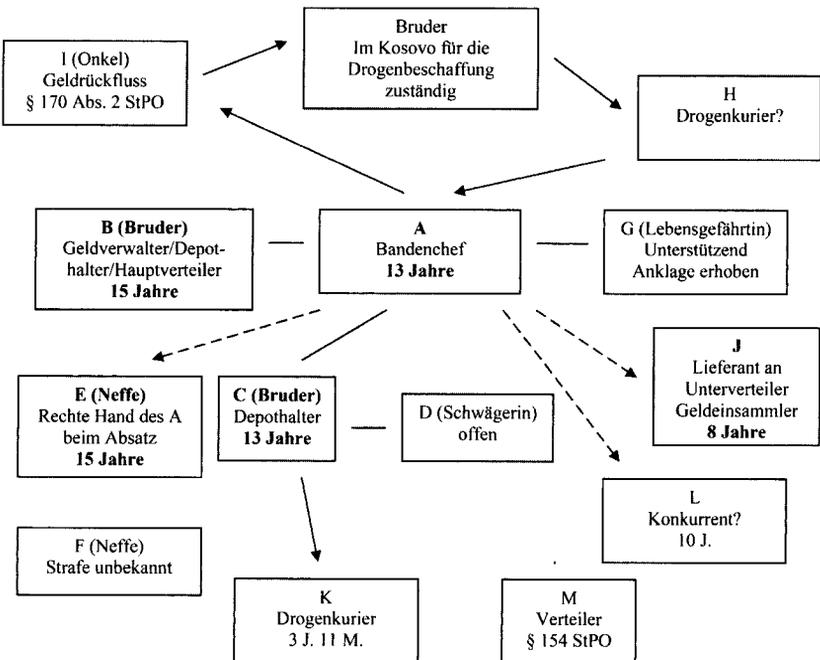


Schaubild 7: Beispiel für eine funktionierende Gruppierung

Zur Funktion der einzelnen Personen ließ sich den Urteilen entnehmen: B, der zusammen mit seinem Bruder A die Organisation gegründet habe, habe in der hierarchisch strukturierten Organisation gleichberechtigt neben dem Bandenchef A gestanden und sei allgemein als dessen „rechte Hand“ angesehen.

hen worden. Neben seiner Funktion als Geldverwalter und Depothalter sei er auch als Hauptverteiler an die Unterverkäufer tätig gewesen. Daneben habe er Heroin direkt an Drogenabhängige verkauft. Der zweite Bruder C habe als Depothalter der Bande fungiert und seinen Brüdern zwar nicht gleichberechtigt, so doch unmittelbar unterstützend zur Seite gestanden, sei daher eines der führenden Mitglieder der Bande gewesen, wobei auch er Drogendirektverkäufe an Heroinabhängige getätigt habe. Der Neffe E habe als „rechte Hand“ des A beim Absatz des Heroins mitgewirkt. Er habe u. a. im Zusammenwirken mit A das angelieferte Heroin gestreckt, portioniert und verkaufsfertig verpackt, das von den Unterhändlern und von sonstigen Kunden benötigte und von diesen bei A geordnete Heroin an diese übergeben und auch Straßenverkäufe getätigt. Nachdem E einige Zeit später in heftigen Streit mit A geraten sei, weil dieser plötzlich den überwiegenden Teil des erwirtschafteten Geldes für eigene Zwecke beansprucht habe, sei E sofort aus der Organisation ausgeschieden und habe einen selbständigen Heroinhandel gegründet.

J habe es für ein festes monatliches Gehalt von anfangs 3000 DM, später 4000 DM übernommen, einen Großteil des nach Deutschland von anderen Bandenmitgliedern eingeführten Heroins von A in Empfang zu nehmen und nach dessen Anweisung an die der Organisation angehörenden Unterverteiler auszuliefern sowie in einigen Fällen die von den Unterverkäufern erzielten Erlöse einzusammeln und an A weiterzuleiten. Nach einiger Zeit habe J den A auf eine Erhöhung der monatlichen Vergütung angesprochen. Dieser sei jedoch nicht gewillt gewesen, mehr zu zahlen, und habe J vielmehr bedeutet, er habe genügend andere Leute zur Verfügung, die für ihn arbeiten wollten. Daraufhin habe J die Kuriertätigkeit für die Organisation im Einvernehmen mit A aufgegeben.

K habe über seinen Bruder Kontakt zu C bekommen und für diesen gegen Entgelt als Drogenkurier gearbeitet. Bei L sei festgestellt worden, dass er zeitweilig nicht nur von A, sondern auch aus einer anderen Quelle Heroin bezogen habe. Die Tatsache, dass er zeitweilig bei Abnahme von größeren Mengen erhebliche Rabatte gewährt habe, interpretierte das Urteil dahingehend, er sei von dem Bestreben geleitet gewesen, der günstigste Anbieter auf dem Drogenmarkt in X zu sein und der Organisation von A Marktanteile abzugewinnen. Insbesondere habe L verlautbaren lassen, er wolle eine Reise des A in den Kosovo dazu nutzen, um dessen Geschäfte zu übernehmen. Da L in dieser Phase seinen Heroinhandel auch zeitweise mit B betrieben und diesem eine 30%ige Beteiligung gewährt habe, sei es nach der Rückkehr des A zu einem Streit gekommen. A habe Restschulden des L in Höhe von 4000 DM eingetrieben und die Geschäftsbeziehung zu ihm beendet. Das Verfahren gegen M wurde nach §

154 StPO eingestellt. Er war verdächtig, als Verteiler der Heroinhändlerbande des A tätig gewesen zu sein.

Obwohl es sich definitionsgemäß ja um Fälle organisierter Kriminalität handelte, spielten die Bandendelikte im Übrigen eine vergleichsweise geringe Rolle (Schaubild 8). Selbst von dem engen Kreis der 205 Hauptbeschuldigten wurden lediglich 33 (16,1 %) wegen eines Bandendelikts verurteilt, darunter zwei Personen in den B- (3,0 %) und immerhin 31 in den A-Komplexen (22,5 %).⁵ Dabei ist zu beachten, dass 62 Personen wegen einer bandenmäßigen Begehungsweise angeklagt wurden. Aber nur bei etwas mehr als der Hälfte (53,2 %) von ihnen gelang auch der gerichtliche Nachweis einer Bandenstraf-tat.

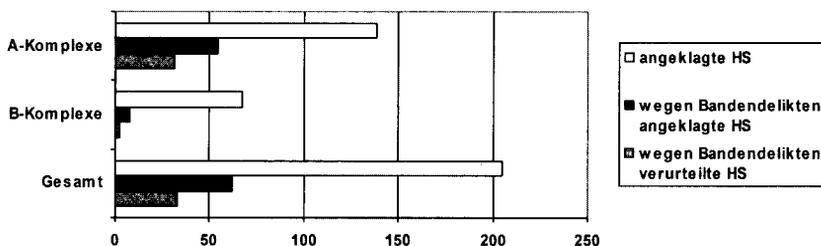


Schaubild 8: Hauptbeschuldigte und Bandendelikte

Was unterschied nun die analysierten OK-Fälle von gewöhnlicher Kriminalität?

Häufig handelt es sich bei OK um so genannte opferlose Delikte mit einem hohen Ausländeranteil bei Internationalität der Tatbegehung. Dazu treten idealtypisch eine gewisse Arbeitsteilung und Dauerhaftigkeit sowie Planmäßigkeit, Professionalität und Konspirativität. Diese Merkmale lassen sich wie folgt spezifizieren:

- die Begehung so genannter opferloser Delikte: Bei den als OK aufgegriffenen Deliktsfeldern dominiert national wie in der Untersuchung mit der Betäubungsmittelkriminalität ein Bereich, bei dem in der Regel keine anzeigebereiten Opfer vorhanden sind.⁶ Ebenfalls nicht angezeigt wird gewöhnlich eine Reihe weiterer typischerweise als OK erfasster Straftaten: Dazu gehören Menschenhandel, Schleusungsdelikte, Schutzgelderpressung sowie Waffenhandel. Auch die Aufklärung von Fälschungsdelikten sowie der Kfz-Verschlebung ist häufig durch eine nicht vorhandene Täter-/Opferbeziehung erschwert. Zugleich sind damit traditionelle Kriminalitätsfelder genannt.

⁵ Außerdem wurden zwei Nebenbeschuldigte wegen Bandenstraf-taten angeklagt und auch verurteilt.

⁶ Zuletzt OK-Lagebild 2010, S. 23: 39,9 % Rauschgifthandel, -schmuggel.

Die vorrangige Ermittlungsrichtung auf Milieu-Straftaten zeigt sich auch daran, dass mehr als die Hälfte (50,8 %) der OK-Hauptbeschuldigten vorbestraft waren. Dagegen sind Delikte der (hochkarätigeren) Wirtschafts- wie der Umweltkriminalität nur ganz selten und dann eher zufällig unter den OK-Komplexen zu finden.

- ein hoher Ausländeranteil: Nach den bundesweiten OK-Lagebildern liegt der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen seit Jahren über 50 %.⁷ Dieser ohnehin schon beachtliche Wert erhöht sich bei den tatsächlich verurteilten Personen noch einmal.
- die Internationalität der Tatbegehung: Kennzeichnend für die erfassten OK-Fälle ist auch ihre internationale Komponente. Bundesweit wird der Anteil der internationalen Tatbegehung auf einen Wert zwischen 75 % und 85 % beziffert.⁸ Noch nach den Urteilsfeststellungen konnte immerhin in knapp der Hälfte der 52 Komplexe das Tätigkeitsgebiet der handelnden Gruppierung als international bezeichnet werden.
- eine gewisse Arbeitsteilung: Ausweislich der OK-Definition („mehr als zwei Beteiligte“) ist organisierter Kriminalität eine Mehrtäterstruktur immanent. Nach den gerichtlichen Feststellungen ergaben sich aber nur bei knapp 40 % der Straftaten Beteiligungsformen wie Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe. Dies führt zum erstaunlichen Ergebnis, dass die Straftaten, obwohl als OK definiert, materiellrechtlich überwiegend von Einzeltätern begangen wurden. Dem steht nicht entgegen, dass vor allem der erfolgreichere kriminelle Handel mit Waren, Dienstleistungen und Personen durch eine gewisse Arbeitsteilung gekennzeichnet ist.
- eine Dauerhaftigkeit: Auch eine Dauerhaftigkeit ist durch die OK-Definition vorgegeben („auf längere oder unbestimmte Dauer“). Im Gegensatz dazu erstreckte sich ausweislich der Urteile der Zeitraum der erfassten kriminellen Tätigkeit nur ausnahmsweise über mehr als ein Jahr. Dabei kann nur vermutet werden, ob und wie lange vorangegangene Straftaten unentdeckt blieben. Dass allerdings mehr als ein Drittel (35,3 %) aller 190 Hauptbeschuldigten nur wegen einer einzigen Straftat verurteilt wurde und der Anteil der Vielfachtäter (mehr als zehn Straftaten) nur 14 % (n = 27) betrug, spricht ebenfalls für einen zumeist kürzeren Begehungszeitraum.
- Planmäßigkeit, Professionalität und Konspirativität: Bei der Strafzumessung wurden in einigen Fällen Aspekte einer sorgfältigen Planung sowie ein professionelles oder konspiratives Vorgehen erschwerend berücksichtigt. Die

⁷ Zuletzt OK-Lagebild 2010, S. 6: 63,5 %.

⁸ Zuletzt OK-Lagebild 2010, S. 7: 84,3 %.

dafür als Beleg geschilderten Umstände bewegten sich allerdings im Rahmen des auch bei gewöhnlicher Kriminalität Erwartbaren.

Die hier entwickelte Charakteristik von als OK erfassten Fällen fand ihre Bestätigung in den durchgeführten Interviews. Dabei stellten die Befragten auf die Merkmale „präzise Planung“ sowie „arbeitsteiliges Zusammenwirken“ als wichtigste Kennzeichen für organisierte Kriminalität ab. Auf Aspekte der Professionalität verweist, dass sich die Interviewten teilweise mit dem Bild eines „full time“-Berufskriminellen identifizierten.

4.5. Zusammenfassung: Organisierte Kriminalität: Chiffre eines neuen Strafprozesses

Lassen Sie mich zum Schluss meine These begründen, warum ich den Begriff organisierte Kriminalität vor allem für die Chiffre eines neuen Strafprozesses halte. Was ist das Besondere an OK-Verfahren?

Genereller Befund: Verschleifung von Polizei- und Strafprozessrecht

Erster und wichtiger genereller Befund für OK-Verfahren ist, dass es dort zu einer Verschleifung von Polizei- und Strafprozessrecht kommt. Dies lässt sich wie folgt begründen:

- Historisch geht die rechtliche Verankerung bzw. der Ausbau polizeilicher Befugnisse sowie strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen mit der (Wieder-) Entdeckung des Phänomens organisierte Kriminalität einher.
- In den 70er Jahren erfolgen der Ausbau der operativen Informationserhebung und die Reklamation der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung als polizeiliche Aufgabe.
- In der zweiten Hälfte der 80er Jahre finden die eingriffsintensiven Ermittlungsmethoden Eingang in die Polizeigesetze.
- Es kommt zu einer Verpolizeilichung des Ermittlungsverfahrens, d. h. zur Einwanderung des Polizeirechts in das Strafverfahrensrecht, durch die Übernahme der in den Polizeigesetzen normierten verdeckten Maßnahmen. Als Leitmotiv dient die Berufung auf die durch die OK verursachten Gefahren.
- Nunmehr genügt die Identifikation als „Risikoperson“; der Tatverdacht als Steuerung entfällt.
- Ein weiterer Beleg für die Verschleifung ist z. B. die Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen auch im Strafverfahren.

Kennzeichen eines neuen Ermittlungs- und Strafverfahrens

Kennzeichen eines neuen Ermittlungs- und Strafverfahrens bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität sind:

Die aktive Generierung des Ermittlungsverfahrens

Diese hat für ein rechtsstaatliches Strafverfahren folgende Konsequenzen:

- Es kommt zu einer Abkehr vom herkömmlichen Schema der StPO: erst die Straftat, dann deren Kenntniserlangung, zuletzt deren Aufklärung.
- Am Beginn der Ermittlungen stehen nun die Informationsbeschaffung sowie die Auswertung, auch „intelligence“ oder „intelligence“-Arbeit genannt.
- Dadurch entsteht eine erhebliche polizeiliche Definitionsmacht.
- Traditionell erfolgt dabei eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität.
- Im neuen OK-Verfahren leitet erst der Antrag auf eine Tü die konkrete Tatfindung ein und führt zur Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft.

Die Informationsgewinnung und Begleitung von Straftaten mit verdeckten Methoden

- Es kommt zu einem massiven Einsatz verdeckter Ermittlungsmethoden (Tü, VP/IP, VE).
- Es erfolgt keine retrospektive Aufklärung, sondern eine Begleitung von Straftaten. Dafür sind die Ermittlungsmaßnahmen der StPO aber nicht zugeschnitten.
- Es existieren beträchtliche Probleme des Ermittlungsrichtersystems: Der Ermittlungsrichter entscheidet auf einer schmalen Tatsachenbasis, formularmäßig und begründet häufig mangelhaft.
- Ein Sonderproblem ist das Feld der unregelmäßigen VP/IP-Tätigkeit. Dieser massive Einsatz verdeckter Methoden zeitigt Folgen:

Die Hauptverhandlung wird zu einem Nadelöhr

- Die Hauptverhandlung hat in Deutschland enge personale Grenzen: Mehr als sieben Personen können in Deutschland (anders als z. B. in Italien) gemeinhin nicht gemeinsam angeklagt werden.
- Dies hat eine Verfahrenssplittung zur Folge. Es kommt zur Übernahme der Ergebnisse aus anderen Vor-Urteilen.
- Tü-Erkenntnisse in die Hauptverhandlung einzuführen, ist schwierig. Es gibt Probleme faktischer Art, der Übersetzung sowie rechtlicher Art.

- Außerdem besteht das Problem der indirekten Beweiserhebung und Wahrheitsfindung bei VE-/VP-Einsätzen (Stichwort: Sperrerkklärung). Das neue OK-Verfahren beinhaltet zugleich eine

Notwendigkeit, aber auch eine Gefahr polizeilicher Zeugenschutzprogramme

- Notwendig sind Zeugenschutzprogramme etwa in Fällen des Menschenhandels. Allerdings wäre eine Gewaltanwendung in diesem Stadium des Verfahrens aus Tätersicht irrational.
 - Außerdem besteht die Gefahr der Instrumentalisierung der Strafverfolgungsorgane durch unzuverlässige Kronzeugen.
- Schließlich kommt es zu einer

Konsensuale(n) Erledigung als Ausweg zur ökonomischen Bewältigung des neuen Verfahrenstyps organisierter Kriminalität

- Absprachefördernd wirkt die zu bewältigende Stofffülle.
- Diese Absprachen erfolgen aber in keiner Weise regelgeleitet, woran auch die Einführung des im Jahre 2009 in Kraft getretenen „Gesetz(es) zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ wenig geändert haben dürfte.

4.6. Nachtrag: Forschungsbedarf auf dem Feld organisierter Kriminalität im Jahre 2011

Zudem bin ich von den Veranstaltern gebeten worden, den möglichen Forschungsbedarf auf dem Feld der organisierten Kriminalität zu identifizieren. Bei der folgenden Sammlung von Gesichtspunkten handelt es sich um eine eher spontane Zusammenstellung ohne Absolutheitsanspruch.

Trotz der geschilderten Ergebnisse meiner Studie halte ich es aus unterschiedlichen Gründen nach wie vor für lohnenswert, der Frage nachzugehen, wie die Justiz das von der Polizei mit beträchtlichem Aufwand gelieferte Material ihrer Ermittlungen bewältigt. Dies gilt umso mehr, als, soweit ersichtlich, Polizei und Justiz wieder von den noch Anfang des letzten Jahrzehnts verstärkt initiierten Gemeinsamen Lagebildern Polizei und Justiz Abstand genommen haben und daher zu diesem Bereich nur wenige empirische Daten vorhanden sind.

Hatte man schon vor Einführung des bereits erwähnten „Gesetz(es) zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ den Eindruck, dass gerade in

den die organisierte Kriminalität betreffenden Ermittlungsverfahren die Verfahrensabsprache, der so genannte „Deal“, eine entscheidende Rolle spielt, wäre es wert zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wie sich dieses neues Gesetz auf die Beendigung von Verfahren organisierter Kriminalität auswirkt. Dabei wäre in besonderer Weise zu beachten, dass der Gesetzgeber ebenfalls im Jahre 2009 in § 46b StGB eine neue allgemeine Kronzeugenregelung in Kraft gesetzt hat.

Zudem erscheinen einzelne traditionell mit organisierter Kriminalität in Verbindung gebrachte Kriminalitätsfelder unverändert empirisch unterbelichtet. Dies gilt vor allem für den weiten Bereich der organisierten Wirtschafts-, insbesondere auch der Steuerkriminalität. Aber auch für das Feld der organisierten Kunstkriminalität, das immer wieder als besonders lukrativ angesehen wird, existieren keine aussagekräftigen empirischen Studien. Schließlich scheinen mir die Verbindungen von organisierter Kriminalität und Terrorismus derzeit mehr behauptet als bewiesen, zumal sie für einzelne Forscher nur schwer zu untersuchen sein dürften.

Eine Überlegung wert wäre auch, den Bedingungen und Motiven der Teilnahme gewöhnlicher Bürger an Aktivitäten der organisierten Kriminalität nachzugehen. Als Beispiel könnte hier die Verstrickung der Käufer nicht versteuerter Zigaretten in den organisierten illegalen Zigarettenhandel dienen. Ähnliches gilt auf einer anderen Ebene für die Bedingungen und Motive der verschiedenen Akteure, Schwarzarbeit zu nutzen oder aufzunehmen.

Auf einer methodischen Ebene scheinen mir die Befragungen von mit organisierter Kriminalität in Verbindung gebrachten Straftätern ein weiter verfolgenswerter Weg zu sein.

Schließlich könnte die Herausgabe eines Jahrbuchs organisierte Kriminalität dazu beitragen, den vorhandenen Forschungsstand jedenfalls in Deutschland zu sichern.